

Finanzverwaltung
Sachbearbeiter: Herr André Schneider

Beschlussvorlage

Abt. 2/126/2018

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	03.07.2018	öffentlich

Top Nr. 9

Aktualisierung des freiwilligen kommunalen Erziehungsgelds**Beschlussvorschlag:**

1. Das freiwillige kommunale Erziehungsgeld (KommErzG) wird frühestens ab dem Tag der Geburt eines anspruchsbegründenden Kindes gewährt. Es endet spätestens mit dem Tag der Vollendung des 10. Lebensjahres dieses Kindes.
2. Ausgenommen hiervon sind Zeiten, in denen für das anspruchsbegründende Kind Familiengeld vom Zentrum Bayern Familie und Soziales gezahlt wird.
3. Alle weiteren Inhalte des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.05.2018 (z.B. Einkommensgrenzen, Berechnung des maßgeblichen Einkommens, Empfänger von Grundsicherungsleistungen und Widerrufbarkeit) bleiben bestehen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.05.2018 zahlreiche Änderungen des freiwilligen kommunalen Erziehungsgeldes (KommErzG) zum Beginn des erweiterten Bezugszeitraums September 2018 bis Dezember 2019 beschlossen. Zeitgleich zu diesem Beschluss hat das Bayerische Staatskabinett die Einführung eines Familiengeldes beschlossen, welches ebenfalls ab September 2018 vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) gewährt wird.

Das Familiengeld des ZBFS wird auf Antrag für ein- und zweijährige Kinder gezahlt, unabhängig vom Familieneinkommen und der Art der Kinderbetreuung (daheim oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung). Die Höhe des Familiengeldes beträgt monatlich 250 EUR je Kind, ab dem dritten Kind 300 EUR. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, müssen Eltern, die Elterngeld beziehen, keinen gesonderten Antrag stellen. Die Auszahlung des Familiengeldes erfolgt in diesem Fall automatisch. Alle anderen Eltern können online einen Antrag stellen (<https://www.zbfs.bayern.de>).

KommErzG und Familiengeld erfüllen inhaltlich denselben Zweck, wenngleich sich die Anspruchsvoraussetzungen unterscheiden. Die Finanzverwaltung schlägt daher vor, das KommErzG in Zeiten des Familiengeldbezugs nicht zu gewähren, um eine ungerechtfertigte Besserstellung der Eltern von ein- und zweijährigen Kindern zu vermeiden. Das KommErzG wird somit zunächst ab Geburt, bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres gewährt. Es schließen sich zwei Jahre Familiengeldbezug durch das ZBFS an, in denen kein Anspruch auf KommErzG besteht. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres beginnt der Anspruch auf KommErzG erneut.

In der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2018 wurde zudem erwogen, das KommErzG künftig bis zum vollendeten 10. Lebensjahr eines anspruchsberechtigten Kindes zu zahlen. Die Finanzverwaltung riet hiervon ab, da die Kosten einer Erhöhung der Einkommensgrenzen gemäß BayWoFG und gleichzeitigen Ausweitung des KommErzG bis zum 10. Lebensjahr nicht antizipiert werden konnten. Mit der Einführung des Familiengeldes fallen nun jedoch bis zu zwei Jahre aus dem bisher von der Gemeinde abgedeckten Zahlungszeitraum heraus. Die Gemeinde würde nun lediglich vier, statt bisher sechs Jahre KommErzG zahlen.

Es erscheint daher sinnvoll, die Ausweitung des maximalen Zahlungszeitraums des KommErzG auf das 10. Lebensjahr erneut zu prüfen. Die tatsächlichen Kosten einer solchen Entscheidung können nach wie vor nicht vollständig beziffert werden, da die künftigen Antragszahlen nach Erhöhung der BayWoFG-Einkommensgrenzen erst ab dem nächsten Bezugszeitraum vorliegen. In Verbindung mit Ziffer 2 der Beschlussvorlage, wird der Zahlungszeitraum jedoch faktisch nur um zwei (statt vier) Jahre erweitert. Die bisherigen Kostenschätzungen halbieren sich somit.

Vor diesem Hintergrund rät die Finanzverwaltung davon ab, eine Ausweitung des KommErzG bis zum 10. Lebensjahr eines anspruchsbegründenden Kindes zu beschließen, ohne im selben Zug die Zahlung von KommErzG in Zeiten des Familiengeldbezugs auszuschließen. Sofern das Familiengeld des ZBFS in künftigen Bezugszeiträumen entfällt, ist gegebenenfalls eine erneute Entscheidung über den maximalen Zahlungszeitraum des KommErzG zu treffen.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin